

der grundsätzlichen Unauflöslichkeit deutlich zu machen, den Notausgang der Ehescheidung für eine total zerbrochene Ehe aber offen zu halten.

### Schlußbemerkung

Im Rahmen dieses Kapitels konnte nur ein Teil des Fragenkomplexes einer Eherechtsreform behandelt werden. Die Problemverlagerung auf die beiden Eherechtsinstitute der Eheschließung und Ehescheidung ist bewußt vorgenommen worden, da sie sich z. T. aus der Geschichte und z. T. aus der Aktualität der Zeit ergibt. Es soll hier jedoch noch festgehalten werden, daß die vorgeschlagene Neuregelung nicht isoliert vom gesamten Ehe- und Familienrecht erfolgen kann, dessen Reform bereits in § 12 Abs. 1 Schlußtitel des PGR zum Programmsatz erhoben ist <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> § 12 Abs. 1 lautet: «Bis zum Erlaß eines Familienrechtes gelten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die nachfolgenden Bestimmungen ...»